

Belegung von öffentlichen Einrichtungen und Vergabe von Tischen, Stühlen, Bühnenteilen und Stellwänden; Mietordnung einschließlich Mietentgeltordnung

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Belegungs- und Vergaberichtlinien für die öffentlichen Einrichtungen, Tische, Stühle, Stellwände und Bühnenteile der Samtgemeinde Gellersen (künftig: Einrichtungen) beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen (siehe Anlage A) sind vorrangig im Rahmen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zu verwenden und zu belegen. Zu dieser eigentlichen Zweckbestimmung zählt insbesondere die Nutzung für den Schulunterricht und für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Sportvereine.
- 1.2. Eine Nutzung über die eigentliche Zweckbestimmung hinaus darf diese so gering wie möglich beeinträchtigen.

Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Schul- und Sportnutzung einerseits und der Nutzung für andere Zwecke erhalten bleiben. Ein Ausfall der eigentlichen Nutzung darf grundsätzlich lediglich einmal pro Monat vorkommen und nicht auf zwei aufeinander folgende Wochen fallen.

2. Berechtigter Personenkreis

- 2.1. Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde über der eigentlichen Zweckbestimmung hinaus ist nur den Vereinen und Verbänden gestattet, mit denen die Samtgemeinde Gellersen eine Nutzungsvereinbarung getroffen hat. Die Entscheidung über die Vereinbarung trifft der Samtgemeindeausschuss.

Nutzungsberechtigt ist ferner die Freiwillige Feuerwehr Gellersen als öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde.

Berechtigt sind außerdem Parteien und Wählerinitiativen, ausschließlich zur Benutzung der Einrichtungen Gellersen-Haus und Blauer Salon.

- 2.2. Für Veranstaltungen, die den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Gellersen dienen (z. B. Antiquitätenmessen, Blumenschauen etc.) kann auch anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Privatpersonen die Nutzung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Samtgemeindeverwaltung. Die Vergabe für diese Veranstaltungen ist kostenpflichtig (siehe Anlage B). Außerdem muss ein Mietvertrag geschlossen werden.
- 2.3. Eine Nutzung der Mehrzweckhalle ist über die o. g. Punkte hinaus auch für Privatpersonen und juristische Personen aus der Samtgemeinde Gellersen, z. B. zur Abhaltung von privaten Feiern oder Betriebsfesten, möglich. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die Samtgemeindeverwaltung. Die Vergabe für diese Veranstaltungen ist kostenpflichtig und ein entsprechender Mietvertrag muss geschlossen werden. Dies gilt jedoch lediglich für die Gellersenhalle und die Mehrzweckhalle in Westergellersen.
- 2.4. Für den Trainingsbetrieb wird ein Belegungsplan jeweils für das Winterhalbjahr und das Sommerhalbjahr erstellt. Der Sommerplan gilt ab 1. März bis zum Beginn der Herbstferien des jeweiligen Kalenderjahres und der Winterplan gilt vom Beginn der Herbstferien des entsprechenden Kalenderjahres bis zum 1. März des Folgejahres. Terminwünsche für Wochenendbelegungen sind rechtzeitig bis spätestens zum 31.08. eines Jahres abzugeben. Punktspieltermine werden vorrangig behandelt.
- 2.5. Bei der Belegung ist folgende Priorität zu beachten:
 1. Eigennutzung (z. B. Schule, Kindergarten, Jugendpflege, Senioren, etc.)
 2. Sportnutzung (hier haben die Punktspieltermine Vorrang)
 3. Andere Nutzung durch Vereine und Organisationen
 4. Privatnutzung (nur Gellersenhalle und MZH Westergellersen)

Bei der Vergabe ist hiervon unabhängig auf eine ausgewogene Verteilung der Zeiten für die jeweiligen Nutzungen zu achten.

Zu Abs. 2.5 Ziffer 3 und 4 ist der Absatz 2.4. zu beachten, d. h. verbindliche Verträge können nicht durch Termine, die nach dem 31.08. angemeldet werden, verdrängt werden.

3. Besondere Regelungen

- 3.1. Je in der Samtgemeinde Gellersen ansässigem Sportverein wird einmal pro Jahr eine Wochenendnachtsportveranstaltung (sog. Mitternachtsturnier) genehmigt.
- 3.2. Die Sitzungszimmer des Rathauses und das Gellersen-Haus stehen den Fraktionen und Gruppen, die sich gemäß § 57 NKomVG aus der Vertretung der Samtgemeinde oder ihrer Mitgliedsgemeinden gebildet haben, für nichtöffentliche Fraktions- und Gruppensitzungen zur kostenfreien Verfügung.
- 3.3. Öffentliche Sitzungen der Gremien und nichtöffentliche Sitzungen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Lüneburg sind in den Räumlichkeiten der Samtgemeinde Gellersen grundsätzlich zulässig.
- 3.4. Gemeinsame öffentliche Veranstaltungen aller Parteien und Bewerber im Rahmen eines Kommunalwahlkampfes sind in den Räumlichkeiten der Samtgemeinde Gellersen zulässig.
- 3.5. Das Gellersen-Haus kann für Ausstellungen der Kunst- und Kulturvereine aus dem Bereich der Samtgemeinde vergeben werden.

4. Vermietung

- 4.1. Den unter Ziffer 2.1. genannten Vereinen und Organisationen werden die Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind die zur Verfügungsstellung der Bühnenteile sowie der Einsatz des Bauhofes bzw. der Hausmeister, die grundsätzlich kostenpflichtig sind.
- 4.2. Für die weiteren kostenpflichtigen Nutzungen (siehe im Weiteren Ziffer 5.4.) wird zwischen dem Veranstalter und der Samtgemeinde Gellersen ein Mietvertrag zur Überlassung der Einrichtung im Einzelfall geschlossen.
- 4.3. Die Einrichtungen werden nur auf schriftlichen Antrag überlassen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufs beizufügen. Der Antrag ist vom Veranstalter zu unterzeichnen. Ist der Veranstalter eine juristische Person oder lässt sie sich sonst vertreten, so hat der Vertreter zusammen mit dem Antrag zu erklären, dass er gemeinsam mit dem Veranstalter für die Erfüllung des Vertrages einsteht.

Für Veranstaltungen, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen, ist eine schriftliche Vereinbarung zum Übergang der Verpflichtungen des Betreibers auf den Veranstalter zu schließen.

- 4.4. Jede beabsichtigte Programmänderung und jede Anschriftenänderung des Veranstalters sind der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen.
- 4.5. Die Einrichtungen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden.
- 4.6. Die Überlassung der Einrichtungen macht andere Genehmigungen oder Anmeldungen (z. B. Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, GEMA-Gebühren etc.) nicht entbehrlich.
- 4.7. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Nds. Versammlungsgesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBL. 2010, S. 465 ff.) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 4.8. Die benutzten Räume und Nebenräume müssen in einem sauberen, d. h. besenreinen Zustand hinterlassen werden. Eventuell erforderliche Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

5. Entgelt

- 5.1. Für die kostenpflichtige Überlassung der Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach Ziffer 5.3. erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird dem Veranstalter unter Angabe einer Zahlungsfrist (z. B. Mietvertrag) mitgeteilt.
- 5.2. Das zu zahlende Mietentgelt ist spätestens 14 Arbeitstage vor der Veranstaltung an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- 5.3. Das Mietentgelt ergibt aus der Anlage B.
- 5.4. Kosten, die durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung entstehen (z. B. die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen) sind zu ersetzen.
- 5.5. Von der Erhebung eines Mietentgeltes kann auf schriftlichen Antrag aus besonderem Anlass, ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn für die Durchführung der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Samtgemeinde Gellersen besteht. Die Entscheidung hierüber trifft die Samtgemeinde.

6. Haftung

- 6.1. Der Veranstalter haftet der Samtgemeinde Gellersen gegenüber ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden an der Mietsache, die aus Anlass oder während der Veranstaltung auftreten, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Dritte entstanden sind. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen.
- 6.2. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Er ist verpflichtet, die Samtgemeinde Gellersen von etwaigen Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen, falls sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Einrichtung mittelbar oder unmittelbar in Anspruch genommen wird.
- 6.3. Rügt der Veranstalter bei der Übernahme der Mietsache Mängel nicht, so gilt die Mietsache als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 6.4. Die Samtgemeinde Gellersen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörung, insbesondere bei Versagen von Einrichtungen oder sonstige die Veranstaltung hindernde oder beeinträchtigende Ereignisse, entstehen.
- 6.5. Für von Mitarbeitern der Samtgemeinde Gellersen anlässlich oder gelegentlich der Veranstaltung verursachte Person oder Sachschäden haftet die Samtgemeinde Gellersen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.6. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von eingebrachten Gegenständen des Veranstalters sind ausgeschlossen.
- 6.7. Auf Verlangen hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung der Samtgemeinde Gellersen vorzulegen.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch, so ist er von der Zahlung des Entgeltes befreit.
- 7.2. Bei Rücktritt, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung (Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Gellersen), wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Samtgemeinde Gellersen stellt darüber hinaus alle weitergehend entstandenen Kosten in Rechnung. Erfolgt der Rücktritt des Mieters zu einem späteren Zeitpunkt, erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €.

- 7.3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die die Benutzung der gemieteten Sache unmöglich machen, ist die Samtgemeinde Gellersen berechtigt, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten. Soweit die Samtgemeinde Gellersen die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.4. Die Samtgemeinde Gellersen ist berechtigt, Eigennutzung geltend zu machen. Im Falle der Geltendmachung der Eigennutzung bis zu einem Monat vor der vorgesehenen Veranstaltung hat ein nicht zum Zuge kommender Veranstalter keine Ansprüche gegenüber der Samtgemeinde Gellersen wegen Nichterfüllung.
- 7.5. Die Samtgemeinde Gellersen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Samtgemeinde Gellersen zu befürchten ist.
 - der Veranstalter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung länger als einen Monat in Verzug ist.
 - das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Vertragsschluss vorgetragen wurden.
 - der Veranstalter eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt bzw. zulassen will.
 - der Veranstalter die Einrichtung trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Mietordnung oder die Haus- oder Hallenordnung verstößt.
 - der Veranstalter die geforderte Miete nicht erbracht hat.
 - der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat oder die geforderte Kautions nicht stellt.

Im Falle dieses Rücktritts hat der nicht zum Zuge kommende Veranstalter keine Ansprüche gegenüber der Samtgemeinde Gellersen wegen Nichterfüllung des Vertrages.

8. Benutzungszeiten

- 8.1. Die Einrichtungen werden - soweit es sich um Räumlichkeiten handelt - grundsätzlich von montags bis freitags bis 22:30 Uhr vergeben. Eine Überlassung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie über 22:30 Uhr hinaus ist lediglich dann möglich, wenn die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse dies gestatten. Sofern hierdurch Mehrkosten entstehen, sind diese vom Veranstalter zu tragen. Dies gilt auch in den Fällen nach Ziffer 2.1 (für Nutzern mit Nutzungsvereinbarungen).
- 8.2. Während der Osterferien sind die Einrichtungen in den Schulen sowie die Hallen in der Karwoche (ab Montag) bis einschl. Osterdienstag geschlossen.
- 8.3. Während der Sommerferien bleiben die Einrichtungen der Schulen sowie die Hallen grundsätzlich geschlossen. Die Öffnung der Hallen kann jedoch bis zum ersten Ferienwochenende und 1 ½ Wochen vor Ferienende auf Antrag bei Bedarf und auf Anmeldung, unter Angabe der Teilnehmerzahlen, durch die Samtgemeinde Gellersen gestattet werden. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor Ferienbeginn schriftlich zu stellen. Ein Betrieb der Heizungsanlage zur Warmwasserbereitung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Reinigung während der Nutzung in den Ferien erfolgt nur eingeschränkt.
- 8.4. Die Einrichtungen der Schulen sowie die Hallen bleiben während der Weihnachtsferien geschlossen.

9. Ausschluss

Bei Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtung oder anderen bedeutsamen Gründen (z. B. Täuschung über den Veranstaltungszweck, Nichtzahlung des vereinbarten Entgeltes, Verschmutzung bzw. mutwillige Zerstörung der zur Verfügung gestellten Einrichtung) kann ein Verband oder eine Organisation bzw. eine Privatperson oder eine juristische Person von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde Gellersen ausgeschlossen werden. Ebenfalls zum Ausschluss führt ein Missbrauch des zur Verfügung gestellten Schlüsselkontingents.

Die Entscheidung hierüber trifft der Samtgemeindeausschuss.

10. Inkrafttreten

Diese Belegungsrichtlinien einschließlich Mietordnung und Mietentgeltordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen Belegungsrichtlinien.

Anlage A:

1. Gellersenhalle
2. Schulturnhalle Kirchgellersen
3. Schulturnhalle Reppenstedt
4. Mehrzweckhalle Westergellersen
5. Gellersen-Haus
6. Blauer Salon
7. Schulaula Kirchgellersen
8. Schulaula Reppenstedt
9. Schulmensa Reppenstedt

Anlage B: Kostenpflichtige Überlassung gemäß 2.2

1. Gellersenhalle: (einschl. notwendiger Tische und Stühle nach Verfügbarkeit): 1000,00 €
2. Mehrzweckhalle Westergellersen (einschl. notwendiger Tische und Stühle nach Verfügbarkeit):..... 460,00 €
3. Gellersenhaus: (einschließlich notwendiger Tische und Stühle nach Verfügbarkeit). 250,00 €
Bei stundenweiser Überlassung 50,00 €/Std.

Anlage C:

1. Einsatz Hausmeister/Mitarbeiter Bauhof..... 41,65 €/Stunde
Die konkrete Abrechnung erfolgt nach angefangenen 0,5 Stunden - Zeittakten
2. Fahrzeugeinsatz..... 1,20 €/km
3. Fahrzeugeinsatz mit Anhänger 1,70 €/km
4. Zusätzliche Reinigung.....nach Aufwand
5. Weitere Personal- oder Sachkostennach Aufwand

Liste der Vereine und Verbände, mit denen eine Nutzungsvereinbarung geschlossen worden ist:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Arbeitskreis deutsch-französische Partnerschaft
2	DRK-Ortsverbände
3	Siedlergemeinschaft Gellersen
4	Freiwilliges Schützenkorps Kirchgellersen
5	Gemischter Chor Reppenstedt
6	Hegering Kirchgellersen
7	Junge Briefmarkenfreunde
8	Kleingartenverein Fuhrenkamp
9	Kreissportverbände
10	Kreisvolkshochschule Lüneburg
11	Kunst-Forum Gellersen e.V.
12	Landfrauenverein Kirchgellersen
13	SoVD Ortsverein Kirchgellersen
14	Posaunenchor Kirchgellersen
15	Posaunenchor Reppenstedt
16	Reppenstedter Danzlüüd
17	RuF Reppenstedt
18	Samtgemeindejugendring Gellersen
19	Schul-/Schulfördervereine Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen
20	TSV Gellersen
21	TuS Reppenstedt
22	Umweltverein Gellersen
23	St. Laurentius-Kirchengemeinde
24	Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde
25	Förderverein für das Naturbad Kirchgellersen e.V.
26	Betriebsführungsverein Badestelle Westergellersen
27	Förderverein Kindergarten Westergellersen e.V.
28	Verein für Kindertagespflege Lüneburg
29	Kulturverein Westergellersen e.V.
30	Albatros e.V.
31	Heidepiraten Stadtorchester Lüneburg e. V.
32	Morbus-Bechterew-Gruppe
33	Schatztruhe Gellersen
34	Singkreis Reppenstedt (Liedstudio Reppenstedt der Klingenden Brücke e.V.)
35	VCD Gellersen
36	Senior Partner in School
37	Wir für Reppenstedt e. V.